

NAËMI⁺

Der Newsletter des Projekts „Grenzüberschreitende
Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben“



Foto: Canva

VORDRUCK S3: MEDIZINISCHE BEHANDLUNG FÜR EHEMALIGE GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER IM FRÜHEREN ARBEITSLAND

Auch nach dem Ende Ihrer Berufstätigkeit kann Ihre Verbindung zu Ihrem früheren Arbeitsland weiterhin wichtig sein: Wenn Sie früher als Grenzgängerin oder Grenzgänger gearbeitet haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf medizinische Behandlung in diesem Land haben. Der Vordruck S3 dient dabei als Nachweis für diesen Anspruch. Was ist der Vordruck S3?

Der Vordruck S3 bestätigt, dass ehemalige Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie gegebenenfalls ihre Familienangehörigen weiterhin medizinische Leistungen in dem Land erhalten können, in dem sie zuletzt als Grenzarbeitnehmer tätig waren. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Wohnsitz in einem EU-Land hatten und Ihre Beschäftigung als Grenzgänger in einem anderen EU-Staat ausgeübt haben.

Wie erhalten Sie den Vordruck S3?

Den Vordruck S3 stellt der zuständige Krankenversicherungsträger aus. Das ist die Krankenversicherung, die für die Kosten Ihrer Gesundheitsversorgung aufkommt.

Wenn Sie weiterhin medizinische Leistungen in Ihrem früheren Beschäftigungsland in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie sich dort mit dem ausgestellten Vordruck S3 beim zuständigen Krankenversicherungsträger anmelden.

Wie wird der Vordruck S3 verwendet?

Nach der Vorlage des Vordrucks S3 gelten für Ihre medizinische Versorgung grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für andere Versicherte in diesem Land.

Dabei gelten die jeweiligen nationalen Regelungen. Das bedeutet beispielsweise, dass bestimmte Kosten möglicherweise zunächst selbst bezahlt und anschließend erstattet werden müssen.

Für welche Behandlungen gilt der Vordruck S3?

Der Vordruck S3 betrifft vor allem zwei wichtige Situationen:

1. Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung

Wenn Sie während Ihrer Tätigkeit als Grenzgänger im früheren Arbeitsland eine medizinische Behandlung begonnen haben, können Sie diese Behandlung dort unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen.

Dies gilt auch für Ihre Familienangehörigen, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen können sich je nach Land unterscheiden.

2. Neue medizinische Behandlungen

Auch neue Behandlungen im früheren Beschäftigungsland können möglich sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen:

- Sie müssen in den letzten fünf Jahren vor dem Beginn Ihrer Alters- oder Invaliditätsrente mindestens zwei Jahre als Grenzgänger tätig gewesen sein.
- Ihr früheres Beschäftigungsland und Ihr aktuelles Wohnland müssen zu den vorgesehenen Staaten gehören.

Auch Familienangehörige können unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden. Da die Regelungen je nach Land unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, den individuellen Anspruch bei der zuständigen Krankenversicherung prüfen zu lassen.

Was sollten ehemalige Grenzgänger beachten?

Der Vordruck S3 kann ein wichtiger Nachweis sein, um medizinische Ansprüche über Grenzen hinweg weiterhin nutzen zu können. Er wird jedoch nicht automatisch ausgestellt – Sie müssen ihn bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger beantragen.

Wenn Sie früher als Grenzgänger gearbeitet haben und wissen möchten, ob Sie weiterhin Anspruch auf medizinische Behandlung in Ihrem früheren Arbeitsland haben, wenden Sie sich frühzeitig an Ihre Krankenversicherung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Quelle: <https://www.krankenkassen.de/download/media/5187/S3/>



Foto: Diakoniekrankenhaus Naëmi Wilke Guben

NAËMi+

Beratungsstelle

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9 – 12 Uhr

E-Mail:

naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Telefon:

+48 517 401115

Adresse:

Gesundheitszentrum Grunwald

Śląska-Str 35B,

66-620 Gubin

Außerhalb der Bürozeiten kontaktieren Sie bitte:

Internationales Patientenbüro

im Diakoniekrankenhaus

Naëmi Wilke Guben

Telefon:

+49 3561 403282

(ab 12:00 Uhr)

E-Mail:

kontakt@naemi-wilke-stift.de



Foto: Canva